



**Gemeinde Kienberg**

# **Wasser-Reglement**

**2011**



## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§	1	Zweck und Geltungsbereich	3
§	2	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	3
§	3	Umfang der Versorgung	3
§	4	Organe	3
§	5	Wasserbezüger	4

### 2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§	6	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
§	7	Lieferungsbereich	4
§	8	Anlagen, Definition	4
§	9	Erstellung	4
§	10	Hydrantenanlagen	5
§	11	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
§	12	Beanspruchung von Privatgrund	5
§	13	Meldepflicht	5

#### 2.1. Hausanschlussleitungen

§	14	Definition	5
§	15	Erstellung	5
§	16	Kontrolle	5
§	17	Erstellungskosten	6
§	18	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
§	19	Unterhalt und Instandhaltung	6
§	20	Technische Bedingungen	6
§	21	Erwerb Durchleitungsrechte	6
§	22	Stilllegung	6

#### 2.2. Hausinstallationen

§	23	Erstellung	6
§	24	Technische Vorschriften	6
§	25	Unterhalt	7
§	26	Frostgefahr	7
§	27	Wasserbehandlungsanlagen	7
§	28	Kontrolle	7

#### 2.3. Wasserzähler

§	29	Einbau	7
§	30	Technische Vorschriften	7
§	31	Standort	7
§	32	Haftung	7
§	33	Messung	8
§	34	Störungen	8

### **3. Wasserabgabe**

§	35	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
§	36	Einschränkung der Wasserabgabe	8
§	37	Haftung	8
§	38	Anschlussgesuch	9
§	39	Anschlussbewilligung	9
§	40	Haftung des Wasserbezügers	9
§	41	Wasserableitungsverbot	9
§	42	Unberechtigter Wasserbezug	9
§	43	Vorübergehender Wasserbezug, Baubezug	9
§	44	Kündigung des Wasserbezuges	10
§	45	Abnahmepflicht	10
§	46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
§	47	Abnorme Spitzenbezüge	10

### **4. Finanzierung**

§	48	Eigenwirtschaftlichkeit	10
§	49	Änderung der Eigentumsverhältnisse	10
§	50	Bemessung der Gebühren	10
§	51	Erschliessungsbeiträge	10
§	52	Festsetzung der Gebühren	10
§	53	Anschlussgebühren	11
§	54	Benützungsgebühr (Wasserzins)	11
§	55	Betreibung	11
§	56	Gebührenpflichtige Schuldner	11

### **5. Straf- und Schlussbestimmungen**

§	57	Zuwiderhandlungen	11
§	58	Vollzugs- und Strafbestimmungen	11
§	59	Einsprachen	12
§	60	Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Gemeinde Kienberg beschliesst

gestützt auf Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 das vorliegende Wasserreglement

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck und Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
---------------------------	--

### § 2

Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	Die öffentliche Wasserversorgung für Kienberg ist Sache der Gemeinde. Diese gibt das Wasser nach den in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen ab.
--	--

### § 3

Umfang der Versorgung	Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.
-----------------------	--

### § 4

Organe	<p>Die Aufsicht über die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ist Sache der Baukommission.</p> <p>Die Baukommission berät in erster Instanz sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte im Rahmen des Voranschlages. Für Neuanlagen und Netzerweiterungen beschafft die Baukommission die Unterlagen mit Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für Betrieb und Unterhalt ist der Brunnenmeister verantwortlich. Seine Pflichten und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.</p> <p>Das Rechnungswesen ist Sache der Gemeindeverwaltung.</p>
--------	---

## § 5

Wasserbezüger Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

## 2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

### § 6

Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden gestützt auf die, nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeitete, generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) geplant und erstellt.

Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

### §. 7

Lieferungsbereich Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Die anfallende Kosten hat der Bezüger zu tragen.

Für Wasserbezüge im Gebiet Saalhöhe gelten zusätzlich die Bestimmungen des Vertrages mit den angeschlossenen Bezüger (siehe Vertrag v. 24. Mai 1985).

### § 8

Anlagen Definition Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kienberg besteht aus Quelfassung, Steuer- und Pumpenanlagen, Reservoir, öffentlichem Leitungsnetz, Hydranten und öffentlichen Brunnen.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 08.09.1981 genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

*Hauptleitungen* sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

*Versorgungsleitungen* sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### § 9

Erstellung Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Baukommission oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

## § 10

Hydrantenanlagen Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Anzahl und Standort der Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SVG) beschlossen.

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen sind Sache der Gemeinde bzw. des Brunnenmeisters.

## § 11

Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## § 12

Beanspruchung von Privatgrund Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

## § 13

Meldepflicht Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen an Hydranten und Schiebern sofort dem Brunnenmeister oder der Baukommission zu melden.

## 2.1 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

### § 14

Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Anschlussleitung umfasst das Anschlussstück an das Verteilnetz, das Absperrorgan und die Hauseinführung bis zum Wasserzähler. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

### § 15

Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Baukommission bestimmt.

Hausanschlussleitungen dürfen nur durch ausgewiesene Installateure erstellt werden. Die Richtlinien des SVGW, die Weisungen der Baukommission bzw. des Brunnenmeisters sind zu befolgen.

### § 16

Kontrolle Die verlegte Hausanschlussleitung ist **vor dem Eindecken** dem Brunnenmeister zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist nach den Leitsätzen des SVGW zu prüfen.

Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme abzugeben ist. Werden die vermassten Ausführungspläne nicht oder nur unvollständig abgegeben, ist die Baukommission befugt, auf Kosten des Bezügers die geforderten Unterlagen erstellen zu lassen.

## § 17

Erstellungskosten Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

## § 18

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das *Absperrorgan*, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

## § 19

Unterhalt und Instandhaltung Im öffentlichen Grund erfolgen der Unterhalt und eine allfällige Erneuerung zu Lasten der Gemeinde. Im privaten Grund gehen diese Arbeiten und das benötigte Material zu Lasten der Grundeigentümer. Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Baukommission oder dem Brunnenmeister sofort zu melden.

## § 20

Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Baukommission für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.  
In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

## § 21

Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

## § 22

Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb von 12 Monaten zugesichert wird.

## 2.2. HAUSINSTALLATIONEN

### § 23

Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen. Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich qualifizierte Installateure erstellt werden.

### § 24

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

## § 25

Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

## § 26

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## § 27

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

## § 28

Kontrolle Den Organen der Baukommission ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie der Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf Aufforderung der Baukommission die Mängel innert der festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

## 2.3 WASSERZÄHLER

### § 29

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

### § 30

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### § 31

Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Baukommission bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frost-sicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### § 32

Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.



### § 33

Messung	Die Gemeinde kontrolliert die Wasserzähler periodisch. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch den Brunnenmeister ausgebaut und einer amtlichen Messung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
---------	--

### § 34

Störungen	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Durchschnittsverbrauch der zwei vorangegangenen Jahresperioden berücksichtigt. Störungen sind der Baukommission sofort zu melden.
-----------	--

## 3. WASSERABGABE

### § 35

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
---	---

### § 36

Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken, zeitweise unterbrechen, oder unter vorheriger Anzeige sperren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im Fall höherer Gewalt</li><li>- bei Betriebsstörungen</li><li>- bei Wasserknappheit</li><li>- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen</li><li>- bei widerrechtlicher Wasserentnahme</li><li>- bei wiederholter Wasserverschwendung, wenn Einschränkungen im Wasserbereich angeordnet werden</li><li>- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen oder Messeinrichtungen.</li></ul>
--------------------------------	--

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger bekanntgegeben.

### § 37

Haftung	Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Bereich der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts bleiben vorbehalten.
---------	---

Bezüger mit empfindlichen Apparaturen oder mit Tieren, die auf eine ständige Wasserlieferung angewiesen sind, haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Unterbrüchen und Druckunterschieden in der Wasserzufuhr vorzukehren.

Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind ausschliesslich Sache des Bezügers.

Die Gemeinde haftet im Übrigen auch nicht aus der Mitwirkung ihrer Organe im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

#### § 38

Anschlussge-  
such

Für jeden Neuanschluss ist der Baukommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Baukommission einen Hausanschluss verweigern.

Gesuche um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung resp. um Änderung bestehender Anschlüsse, sind an die Baukommission zu richten. Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch mit einem Situationsplan über die Lage der geplanten Hauszuleitung zusammen mit dem Baugesuch an die Baukommission einzureichen.

#### § 39

Anschlussbe-  
willigung

Die Baukommission erteilt dem Gesuchsteller die Anschlussbewilligung schriftlich, allenfalls mit Bedingungen und Auflagen und bei Bauten zusammen mit der Baubewilligung.

#### § 40

Haftung des  
Wasserbezü-  
gers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### § 41

Wasserab-  
leitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### § 42

Unberechtigter  
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### § 43

Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Baubezug

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Baukommission. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Baukommission zulässig. Die Feuerwehr ist bei Übungen und Einsätzen von dieser Pflicht ausgenommen.

Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

#### § 44

Kündigung des Wasserbezuges Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Baukommission schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

#### § 45

Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

#### § 46

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten o.ä. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Baukommission ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### § 47

Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Baukommission und Bezüger.

### 4. FINANZIERUNG

#### § 48

Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren der Gemeinde Kienberg nachfolgend Reglement genannt
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- sonstige Zahlungen Dritter.

#### § 49

Änderung der Eigentumsverhältnisse Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### § 50

Bemessung der Gebühren Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

#### § 51

Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge werden gemäss Reglement erhoben.

#### § 52

Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

## § 53

Anschlussgebühren Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen der Gebäude wird eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

## § 54

Benützungsgebühr (Wasserzins) Die Benützungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag, erhoben pro Wohnung, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb
- Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>, erhoben mittels Wassermesser, der einmal jährlich abgelesen wird
- Wasserzählermiete

Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement festgelegt. Für die Benützungsgebühr haftet der Bezüger, der auch die Rechnung erhält.

## § 55

Betreibung Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch eine schriftliche Mahnung eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Baukommission kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassereinschränkung verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

## § 56

Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

## 5. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 57

Zuwendungen Zuwendungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### § 58

Vollzugs- und Strafbestimmungen Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen einer Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf schriftliche Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen.

Die Einstellungsverfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Die Baukommission kann auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung oder Abänderung bereits ausgeführter Arbeiten verfügen.

Im Übrigen kann sie auch die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen verfügen.

§ 59

Einsprachen      Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 60

Inkrafttreten      <sup>1</sup> Das Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am  
16. Dezember 2010.

gez. Christian Schneider

gez. Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/498 vom 01.03.2011